

## Zur Lex Manciana — Pro salute imperatoris

Obwohl ich die Ueberzeugung hege, dass einem urtheilsfähigen Publikum wenig mit Antikritiken gedient ist — denn es wird sich sein Urtheil über die Berechtigung einer Kritik selbst bilden — glaube ich doch Seecks Entgegnung (in dieser Zeitschrift LVI 477 f.) auf meine Kritik (ebenda LVI 120 f.) beantworten zu müssen, da Seeck sich und seine Leser über einen für seine Lesung wesentlichen Punkt täuscht. Er glaubt, sich bei seiner Lesung der Inschrift zweier bei verschiedenem Licht aufgenommener, also sich ergänzender Photographien mit Erfolg haben bedienen zu können; die eine sei ihm von Dessau mitgetheilt worden, die andere ist die der Toutain'schen Publikation beigegebene. Dem gegenüber kann ich feststellen, dass der Stein überhaupt nur einmal photographirt worden ist (Mittheilung Gaucklers), dass die von Dessau an Seeck gesandte Photographie dieselbe ist, welche Toutain in Heliogravüre reproducirt hat. Seeck hat sich wohl durch den verschiedenen Ton der beiden Abdrücke täuschen lassen. Sollte aber nicht diese optische Selbsttäuschung ein schlimmes Präjudiz für die Seeck'schen Lesungen sein, die man weder auf dem Stein noch auf der Photographie hat wiederfinden können? Mit den beiden verschiedenen Photographien ist es also nichts, aber bestehen bleibt immerhin die entfernte Möglichkeit, dass Seecks Augen auf der Photographie mehr haben lesen können als andere auf dem Stein und auf der Photographie zu entdecken vermögen. Bei allem Respekt vor diesen Augen — Glauben verdienen sie erst dann, wenn auch andere noch auf dem Stein, der doch den Anschlag geben muss, Seecks Lesungen wiederfinden sollten. Ich glaube nicht, dass das geschehen wird. Wenn Seeck anführt, dass Studemund und Löwe anerkanntermassen auf Palimpsesten mehr gelesen hätten als ihre Vorgänger, so dürfte dieser Vergleich nicht ganz zutreffend sein, denn jene beiden Gelehrten hatten eben das Original vor sich. Was würde aber Seeck sagen, wenn Jemand auf einer Photographie seiner ambrosianischen Palimpseste mehr gelesen haben wollte als er auf dem Original? Und doch wäre das derselbe Fall. Berechtigter wäre der Einwand, dass unter Umständen ein guter Epigraphiker auf einer Photographie mehr lesen könne als ein schlechter auf dem Stein, aber diese Prerogative wird Seeck wenigstens in diesem Falle wohl nicht in Anspruch nehmen, da Toutain und ich den Inschriften, zumal den afrikanischen, nicht als Neulinge gegenüber stehen.

Seeck glaubt sodann meine Lesung '*pro salute . . imperatoris* . . (*lex*) *data a . . procuratoribus*' als sachlich unmöglich nachweisen zu können und meint dazu ganz nett: 'an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.' Ich fürchte, dass hier der Pfeil auf den Schützen zurückprallt.

Seeck schreibt: 'Nach Toutain und Schulten wäre das Statut 'zum Heile des Kaisers' gegeben. Liegt darin wohl Sinn und Verstand?' Für die Römer allerdings, denn es giebt nicht wenige

Fälle, wo sie *pro salute imperatoris* solche an und für sich ungewöhnliche Weihgaben, wie es jene lex ist, dedicirt haben. *Pro salute imperatoris* führen kaiserliche Colonen eine Mauer (C. VIII 8777) oder andere absolut profane Anlagen auf (C. VIII 587), werden geweiht: Thermen (C. VIII 2706, 1245), *tabularium et pondera* (ib. 757), *cella victuaria* (ib. 4645), *arcus* (ib. 1577, 2480); *pro beatitudine principum* eine *basilica* (ib. 8324), *pro magnificentia saeculi* ein Getreidespeicher (ib. 7975); *pro felicitate dominorum Augg.* wird ein Fluss eingedämmt (C. XII 1690 und 1691) und *pro salute* etc. ein Weg wiederhergestellt (C. XII 2343). Auch dass *pro salute imp.* in Lambäsis eine schola (Clublokal der militärischen Vereine) dedicirt wird (Wilmanns, *Exempla* 1481) gehört hierher, denn wenn auch in der schola das Bild des Kaisergottes stand, ihr erster Zweck war ein profaner wie der des Vereins ein profaner ist; die religiöse Form durfte aber nicht fehlen. Ist nun in allen diesen Fällen, wo *pro salute imp.* nicht eine der gewöhnlichen Weihgaben (Altar, Tempel etc.), sondern ein profaner Bau dedicirt wird, jene Formel 'ohne Sinn und Verstand?' Keineswegs. Zwar werden diese Bauten nicht wie gewöhnliche Exvoto ad hoc für das Heil des Herrschers dedicirt, sondern ihr eigentlicher Zweck war ein profaner, aber nach römischem, jeden Akt des öffentlichen und privaten Lebens auf die Götter beziehenden Empfinden, dienten auch sie, indem sie dem von den Göttern behüteten Reich dienten, den Göttern so gut wie Tempel und Altar, mochten also auch sie *pro salute imp.* gelobt und dedicirt werden.

Damit ist Seecks Annahme, dass die Formel *pro salute imp.* sich nur auf ein eigentliches Weihgeschenk beziehen könne, widerlegt, denn wenn für das Heil des Kaisers Mauern und Badeanstalten dedicirt werden, warum nicht auch ein Domanialstatut? Es lässt sich aber sogar der gar nicht nothwendige Beweis erbringen, dass die Dedication einer Urkunde *pro salute imp.* nicht vereinzelt dasteht. In Lambaesis steht über dem Mitgliederverzeichniss und dem Vereinsstatut der *cornicularii*: *pro felicitate et incolunitate saeculi dominorum nn.* (Wilmanns 1482) und über dem '*album veteranorum*' (ib. 1489): *I. o. m. p(ro) s(alute) d. n. Aureliani Aug.* Die beiden Vereine weihen also für das Heil des Kaisers ihre Stiftungsurkunde oder halten es, wenn man die Formel nicht so streng nehmen will, für angebracht, über dieselbe zu setzen: '*pro salute imperatoris*'. Wie man aber auch die Formel auffassen mag, ob wörtlich, als *causa voti*, ob formelhaft in dem Sinne wie das griechische Τύχη ἀγαθή, in jedem Fall bezieht sie sich hier auf eine Vereinsurkunde, die eigentlich mit der *salus* des Kaisers wenig zu thun hat, sicherlich nicht mehr wie jene Nutzbauten, deren Dedicationsurkunde ebenfalls die Ueberschrift *pro salute imp.* trägt. Aber es giebt noch nähere Analogien zu der lex Manciana; ich verdanke sie niemanden anders als Seeck selbst. Er hat zuerst gesehen, dass es mehrere Fälle giebt, wo Akten eines Processsieges von der siegreichen

Partei in der Form eines Exvoto dedicirt werden (Zeitschr. f. Soz.- und Wirthschaftsgesch. 1898, 320). So steht auf dem die *lis fullonum* (Bruns fontes p. 362) enthaltenden Stein: '*Herculi sacrum*' und der *ad exemplum legis Hadrianae* gegebene Erlass der Procuratoren (Inscription von Ain Wassel) steht auf einer *ara legis divi Hadriani*, die also ebenfalls ein Exvoto ist. Und diese *ara legis Hadrianae* wird geweiht — *pro salute imp.* (wie sicher und mit Seecks Beifall hergestellt worden ist). Zwischen der *ara legis Hadrianae* aber und der *ara*, auf der die *lex Manciana* angebracht ist, also der *ara legis Mancianae*, besteht nicht der geringste Unterschied, denn hier wie dort wird ein Altar dedicirt, der ein Domanalgesetz trägt. Ausdrücklich wird diese Dedication bekundet freilich nur auf der *ara legis Hadrianae* (*aram legis divi Hadriani Patroclus . . . proc. instituit*) aber dass auch der Stein der *lex Mancianae* ein Exvoto ist, zeigt seine Form. Warum soll also in aller Welt der Altar der *lex Manciana* nicht ebenso gut *pro salute imp.* dedicirt worden sein wie die *ara legis Hadrianae*? Wenn Seeck die Formel '*pro salute imp. . . (lex) data*' — statt, wie man erwarten würde: *pro salute imp. ara instituta et lex ad exemplum legis M. a proc. data inlata est* — nicht gefällt, so ändert das an der Thatsache, dass wir es hier mit einem Altar zu thun haben, also einem in hundert Fällen *pro salute imp.* dedicirten Exvoto, nicht das Geringste, und vor *lex data* steht *pro salute* so gut und so schlecht wie vor *album veteranorum* auf dem Stein von Lambaesis. Wir haben eben aus solchen Fällen zu lernen, dass *pro salute imp.* oft eine formelhafte nur in lockerem Zusammenhang mit der eigentlichen Inschrift stehende Wendung ist, durch die man einem an sich profanen Gegenstande, wie es eine Urkunde oder ein Nutzbau ist, die beliebte sacrale Weihe geben wollte — ganz so wie sich die römischen Vereine bei einem denkbar praktischen Zweck doch gerne als Cultgenossenschaften formuliren. Was Seeck sonst noch vorbringt — dass die Lesung [*pro salu*]te gegen die epigraphische Symmetrie verstosse, da der Raum vor *pro* grösser als der hinter *salute* gewesen sein würde, heisst doch dem Verfertiger einer so erbärmlich gravirten Inschrift, wie es die *lex Manciana* ist, zu viel Ehre anthun.

Göttingen.

A. Schulten.

## PRODECESSOR

*Successori decessor inuidit* heisst es in einem Fragment von Ciceros Scauriana § 33 und auch Tacitus Agr. 7 wendet *decessor* nur in einem Athem mit *successor* an. In officiellen Actenstücken der späteren Kaiserzeit begegnet dann *decessor* 'der Vorgänger' überaus häufig, und man hat nach Analogie von *proavus pronepos* weitergebildet *prodecessor* 'der Vorvorgänger'. So redet Papst Simplicius öfter von *prodecessor meus Leo* Collect. Avell. ed. Günther p. 127, 8. 132, 7. 134, 1. 138, 7: es folgen auf einander Leo Hilarius Simplicius. Symmachus in den Relationen